

**Geschäftsnummer:**

4 S 247/09

1 C 5677/08

Amtsgericht  
Stuttgart



Verkündet am  
16. Juni 2010

JSin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Stuttgart**  
4. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

**Im Rechtsstreit**

**EnBW Gas GmbH**

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

**Prozessbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt

**gegen**

**Beklagter**

- Beklagter / Berufungskläger -

**Prozessbevollmächtigter:**

wegen Forderung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom  
19. Mai 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht

### **für Recht erkannt:**

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 24.09.2009 - Az.: 1 C 5677/08 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Streitwert der Berufung:** 1.080,50 €

## Gründe:

### I.

Gegenstand der Klage sind geltend gemachte Restzahlungsansprüche der Klägerin/Berufungsbeklagten (im folgenden: Klägerin) aus einem zwischenzeitlich beendeten Gaslieferungsvertrag mit dem Beklagten/Berufungskläger (künftig: Beklagter), die dadurch entstanden sind, dass sie zum 01.11.2005, 15.01.2006, 01.07.2006, 01.04.2007 und 01.01.2008 jeweils Preisveränderungen vornahm, die vom Beklagten nicht akzeptiert wurden, weshalb der Beklagte Zahlungen lediglich auf der Basis der bis zum 01.11.2005 geltenden Preise leistete. Die Differenz zwischen den Abrechnungen der Klägerin unter Einbeziehung der von ihr veränderten Preise und den tatsächlichen Zahlungen des Beklagten beläuft sich für den streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum 04.07.2005 bis 31.07.2008 auf insgesamt 1.080,50 €. Die Parteien streiten ausschließlich über die Rechtmäßigkeit der von der Klägerin vorgenommenen Preisveränderungen für die Zeit ab dem 01.11.2005.

Mit Urteil vom 24.09.2009 hat das Amtsgericht den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 1.080,50 nebst Rechtshängigkeitszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2008 zu zahlen.

Mit seiner Berufung wendet sich der Beklagte gegen diese Verurteilung und verfolgt sein erstinstanzliches Begehren der Klageabweisung in vollem Umfang weiter.

Er beantragt - erstmals in der Berufungsbegründung - Verweisung des Berufungsverfahrens an die Handels-, hilfsweise an die Kartellkammer des Landgerichts und erhebt folgende Rügen:

1. Für die Entscheidung des Rechtsstreits sei eine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts gegeben, § 102 EnWG. Der Anspruch der Klägerin könne sich nicht aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben, da es an einer Preisvereinbarung hinsichtlich der Preisveränderungen fehle. Vielmehr sei der Anwendungsbereich des EnWG betroffen, so dass das Amtsgericht sich für unzuständig hätte erklären müssen.

2. Das Amtsgericht habe rechtsfehlerhaft die Frage nicht beantwortet, wie das Vertragsverhältnis der Parteien rechtlich einzuordnen sei. Tatsächlich handele es sich bei dem Beklagten nicht um einen Tarifikunden, sondern um einen Sonderkunden, weil er das Gas nicht nur für die Warmwasserversorgung und zum Kochen, sondern auch zum Beheizen seiner Wohnung beziehe, also eine Vollversorgung gewählt habe mit der Folge, dass er nicht nur geringe Mengen an Gas bezogen habe, für die die Tarifikundenverträge gedacht seien.
- 3.1. Das Amtsgericht habe das Recht fehlerhaft angewendet, indem es für die Prüfung der Preisanpassungen keinen individuellen Prüfungsmaßstab angewandt habe. Die erstinstanzlichen Feststellungen seien unzureichend, um überhaupt eine Billigkeitsprüfung der jeweiligen Tarifsteigerungen vornehmen zu können. Das Amtsgericht habe im Übrigen Tatsachenfeststellungen unterlassen, die weitere Bereiche der Billigkeitsprüfung tangierten, nämlich zur Frage nach unwirtschaftlichem Gaseinkauf seitens der Klägerin und zur Frage nach „sonstigen Kosten“.
- 3.2. Das Amtsgericht habe es unterlassen, Feststellungen zur Behauptung des Beklagten wegen Marktmissbrauch gemäß § 19 Abs. 3 GWB zu treffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Beklagtenvorbringens im Berufungsverfahren wird auf die Berufungsbegründung (Bl. 271-319 d.A.) und den Schriftsatz vom 10.05.2010 (Bl. 380-407 d.A.), jeweils nebst Anlagen, verwiesen.

Der Berufungskläger beantragt:

1. Die Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart erklärt sich für funktional unzuständig und verweist die Sache an die funktional zuständige Kammer für Handelssachen beim Landgericht Stuttgart;
2. Hilfsweise: Die Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart erklärt sich für funktional unzuständig und verweist die Sache an die funktional zuständige Kartellkammer beim Landgericht Stuttgart;

3. Unter Abänderung des am 24.09.2009 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Stuttgart, Az.: 1 C 5677/08, wird die Klage abgewiesen.
4. Hilfsweise: Zulassung der Revision.

Die Berufungsbeklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen,  
hilfsweise: die Revision zuzulassen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil und rügt, soweit die Berufung neuen Sachvortrag in das Verfahren einführt, Verspätung dieses Vorbringens.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags, insbesondere hinsichtlich des Umfangs des erstinstanzlichen Vorbringens, wird auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich der Anlagen vollumfänglich Bezug genommen.

## II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Die Zivilkammer des Landgerichts ist zur Entscheidung über die Berufung funktional zuständig. Zwar sind gemäß § 100 GVG die §§ 96-99 GVG auch auf das Berufungsverfahren entsprechend anwendbar, jedoch muss der Antrag auf Verhandlung über die Berufung vor der Kammer für Handelssachen in entsprechender Anwendung des § 96 GVG bereits in der Berufungsschrift gestellt werden, vgl. Zöller ZPO-Kommentar 27. Auflage § 100 GVG Rn 2. Da dies vorliegend nicht geschehen ist und die Klägerin keinen Ver-

weisungsantrag analog § 98 GVG gestellt hat, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Zivilkammer.

Das angefochtene Urteil hält sowohl im Ergebnis wie in der Begründung einer rechtlichen Überprüfung stand: Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

1. Gemäß § 513 Abs. 2 ZPO kann mit der Berufung nicht gerügt werden, es habe ein unzuständiges Gericht in erster Instanz entschieden. Eine Grenze findet diese Vorschrift lediglich dort, wo es sich um eine **willkürliche** Bejahung der Zuständigkeit handelt. Daran fehlt es vorliegend jedoch bereits deshalb, weil das Amtsgericht seine Bejahung seiner Zuständigkeit auf mehrere bereits früher ergangene Entscheidungen anderer Gerichte, nämlich des OLG Frankfurt, des OLG München und des LG Ravensburg, denen sich im Übrigen auch die Berufungskammer anschließt, gestützt und seine Auffassung ausführlich begründet hat.

Im Übrigen hat der Bundesgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 05.07.2005, XZR 60/04 (Anlage 1 zur Berufungsbegründung) ausgeführt, dass der Anspruch des Versorgungsunternehmens auf Bezahlung der gelieferten Energie sich aus § 433 Abs. 2 BGB, d.h. einem privatrechtlichen Kaufvertrag ergibt und sich lediglich das Leistungsbestimmungsrecht aus dem Gesetz ergibt, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt die Rüge der Unzuständigkeit des Amtsgerichts bereits vom Ansatz her keinen Erfolg haben kann.

2. Das Amtsgericht hat rechtlich zutreffend seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass es sich bei dem Beklagten um einen Tarif- und nicht um einen Sonderkunden handelt. Die Klägerin hatte insoweit bereits in der Klageschrift substantiierten Sachvortrag gehalten, der von dem Beklagten nicht nur nicht bestritten worden war. Vielmehr hatte der Beklagte sich selbst ausdrücklich als Tarifikunden bezeichnet, dies bereits in der Klageerwiderung, Seite 2. Mangels Bestreiten und mangels substantiiertem gegenteiligen Sachvortrags des Beklagten musste das Amtsgericht diese unstreitige Rechtstatsache seiner Entscheidung zugrunde legen. Wenn der Beklagte nunmehr - erstmals in der Berufungsbegründung - behauptet, er sei nicht

Tarif- sondern Sonderkunde, ist dieses Vorbringen zum einen nicht schlüssig, zum anderen gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht berücksichtigungsfähig.

- 2.1. Die Berufung übergeht bereits in ihrer Definition des Unterschiedes zwischen dem Tarifkunden- und dem Sonderkundenvertrag das maßgebliche Kriterium, nämlich ob es sich um einen Vertrag im Rahmen der Versorgungspflicht oder außerhalb dieser Pflicht des Versorgungsunternehmens handelt, vgl. BGH Urteil vom 15.07.2009, VIII ZR 225/07, (zitiert nach JURIS, dort Rn 14, NJW 2009, 2662 ff), so auch KG Berlin Urteil vom 28.10.2008, 21 U 160/06 (zitiert nach JURIS, dort Rn 64 ff, insbesondere Rn 66, ZMR 2009, 280 ff). Hier wird bereits deutlich, dass es nicht um Versorgungsmengen geht bzw. gehen kann, sondern nur um die Frage, ob das Versorgungsunternehmen sich öffentlich verpflichtet, zu den veröffentlichten Konditionen mit jedweder Person einen Versorgungsvertrag abzuschließen, oder ob es dies nicht tut und daher frei ist, den Vertrag abzuschließen oder zu verweigern. Wie das Versorgungsunternehmen den Tarif gestaltet, zu dem es sich öffentlich verpflichtet, einen Vertrag mit jedwedem potentiellen Kunden abzuschließen, ob es also einen einzigen Preis für die gesamte Bezugsmenge oder einen gestaffelten Preis, je nach Bezugsmenge, für solche Verträge im Rahmen seiner Versorgungspflicht wählt, bleibt ihm überlassen und ändert an der Einordnung Tarif-/Sonderkundenvertrag somit nichts. Die Berufung macht allein geltend, dass der Beklagte für seinen Gasbezug nicht einen einheitlichen Preis bezahlen muss, sondern einen – veröffentlichten – gestaffelten Preis, je nach Menge des bezogenen Gases. Dies hat mit der Frage Tarif- oder Sonderkundenvertrag nichts zu tun.
- 2.2. Selbst wenn der Beklagte im Berufungsverfahren geltend machen wollte, die Klägerin habe mit ihm einen Vertrag abgeschlossen, der nicht den für die Versorgungspflicht veröffentlichten Staffel-Tarif, sondern einen individuell ausgehandelten Tarif, also mit abweichenden Konditionen (zu denen keine Abschlusspflicht der Klägerin bestand), vorsehe, so wäre dieses Vorbringen nicht zu berücksichtigen, da es bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätte vorgebracht werden können und müssen, was nicht geschehen ist.

3. Im Zivilprozess gilt der Beibringungs-, nicht der Amtsermittlungsgrundsatz mit der Folge, dass die Rügen der Berufung insoweit unerheblich sind, als sie zum Inhalt haben, das Amtsgericht habe Ermittlungen unterlassen.
- 3.1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 19.11.2008, VIII ZR 138/07, Urteil vom 08.07.2009, VIII ZR 314/07) gelten im Rahmen der Billigkeitskontrolle des § 315 BGB folgende Grundsätze:
  - Gegenstand der Prüfung nach § 315 BGB ist die Erhöhung, nicht der nunmehr verlangte Preis insgesamt, weil der bis zur Erhöhung verlangte Preis durch vorbehaltlose Inanspruchnahme der Lieferungen vereinbart ist (so auch bereits BGH Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 36/06).
  - § 315 BGB darf nicht dazu verwendet werden, in das Preisgefüge des Vertrages einzugreifen.
  - Die Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB umfasst nicht eine Kontrolle unter dem Gesichtspunkt der Monopolstellung des Versorgungsunternehmens, da dies der Intention des Gesetzgebers zuwider liefe, der eine staatliche Prüfung und Genehmigung dieser Tarife ablehnt (Urteil vom 08.07.2009).
  - Im Rahmen des § 315 BGB muss der Versorger nicht darlegen, dass er seine Stellung nicht missbraucht, darlegungspflichtig ist insoweit der Kunde, vgl. BGH Entscheidung vom 29.04.2008, KZR 2/07.
  - Die Verträge, mit denen das Versorgungsunternehmen seinerseits die zu liefernde Energie einkauft, sind nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung gemäß § 315 BGB im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Versorgungsunternehmen und Endkunde.
  - Die Anforderungen an den Sachvortrag des Versorgungsunternehmens beschränken sich darauf darzulegen, worauf sich die Preiserhöhung stützt. Werden mit einer Tarifierhöhung ausschließlich Bezugskostensteigerungen weitergegeben, so entspricht dies grundsätzlich der Billigkeit, es sei denn, sie werden durch rückläufige Kosten bei



anderen preisbildenden Faktoren des gleichen Bereichs aufgefangen (BGH, Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 36/06). Im Falle der Geltendmachung der Erhöhung eigener Einkaufspreise muss dementsprechend dargetan werden, dass diese Erhöhungen nicht durch Kostensenkungen bei anderen den erhöhten Preis bildenden Faktoren ausgeglichen werden, also eine absolute Preissteigerung bei den Kosten stattgefunden hat und keine verdeckte Gewinnsteigerung erzielt werden soll.

- Bezugsverträge müssen nicht vorgelegt werden, auch nicht die gesamte Kalkulation. Kostensenkungen in anderen Sparten sind rechtlich unerheblich und daher nicht darzulegen, ebenso wenig muss der Lieferant dartun, dass es keine andere, günstigere Beschaffungsmöglichkeit gegeben hat, dies muss der Kunde ggf. substantiiert darlegen und beweisen.
- Für die Beweisführung hinsichtlich der Gründe der Preiserhöhung kann der Zeugenbeweis antritt seitens des Versorgungsunternehmens mit einem Mitarbeiter und einem Mitglied einer die Preiserhöhungen privat begutachtenden Wirtschaftsprüferkanzlei genügen.
- Die Nachprüfbarkeit der tatrichterlichen Ausführungen ist darauf beschränkt, zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind, ob vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist, ob es von einem rechtlich zutreffenden Ansatz ausgegangen ist (so auch bereits BGH Urteil vom 13.06.2007, VIII ZR 36/06).

Im Sinne dieser Rechtsprechung hat die Klägerin bereits in der Klageschrift detailliert mithilfe einer Tabelle vorgetragen, zu welchen Zeitpunkten sich der von ihr zu zahlende Einkaufspreis für das an den Beklagten gelieferte Gas erhöht bzw. verringert hat, sowie zu welchen Zeitpunkten sie gegenüber dem Beklagten den Verkaufspreis um welche Beträge erhöht bzw. verringert hat. Sie hat zudem mit Schriftsatz vom 25.03.2009 (ab Seite 37) konkret vorgetragen, aus welchen Kostenbestandteilen sich der Preis im Übrigen zusammensetzt und konkret behauptet, dass auch diese Preisbestandteile in dem streitgegenständlichen Zeitraum für sie selbst nicht billiger, sondern teurer geworden

und damit nicht geeignet waren, die gestiegenen Bezugskosten abzufangen. Sie hat damit in dem erforderlichen Umfang schlüssigen Sachvortrag gehalten.

Der Beklagte hat sich zunächst darauf beschränkt zu rügen, dass die Tabelle der Klägerin in sich nicht schlüssig und das Wirtschaftsprüferstat nicht zum Nachweis geeignet sei.

Der erstere Einwand ist nicht nachvollziehbar, denn eine sorgfältige Lektüre der Tabelle ergibt, dass nach den Behauptungen der Klägerin ohne Berücksichtigung der Mengengewichtung im Zeitpunkt der ersten streitigen Preiserhöhung die Bezugskosten seit der vorangegangenen, akzeptierten und damit vereinbarten Anpassung um 0,5005 Ct/kWh gestiegen waren, so dass die Preiserhöhung um 0,0005 Ct/kWh unter der Steigerung der Bezugskosten lag. In der nachfolgenden Erhöhung zum 15.01.2006 wurde 0,0162 Ct/kWh weniger als die Bezugskostensteigerung an den Beklagten weitergegeben, zum 01.07.2006 waren es 0,0030 Ct/kWh weniger, zum 01.04.2007 waren es 0,0044 Ct/kWh mehr, zum 01.01.2008 waren es 0,116 Ct/kWh weniger.

Es zeigt sich weiter, dass die Preisänderungen keineswegs einseitig zulasten des Beklagten zeitversetzt erfolgt sind. So wurde nach der tabellarischen Darstellung der Klägerin die Bezugskostensteigerung zum 01.10.2006 überhaupt nicht an den Beklagten weitergegeben, statt dessen fand erst zum 01.04.2007 überhaupt eine Preisänderung statt, allerdings nicht zu Gunsten der Klägerin, sondern zu ihren Lasten, nämlich als Preissenkung.

Insgesamt lässt sich der Tabelle entnehmen, dass sich die Preisänderungen im Rahmen der Bezugspreisänderungen halten, diese aber nicht absolut exakt umsetzen, weder hinsichtlich des Betrages noch hinsichtlich des Zeitpunktes. Die Abweichungen halten sich jedoch stets im Rahmen des Geringfügigen und gehen keinesfalls einseitig zu Lasten des Beklagten, so dass die Tabelle geeignet ist, im Zusammenwirken mit der späteren Darstellung zu den übrigen Kosten die geltend gemachten Preisänderungen schlüssig zu begründen.

Soweit der Beklagte in diesem Zusammenhang auf das Entfallen der Energiesteuer zum 01.08.2006 und eine damit verbundene Verringerung der Kosten für die Klägerin hingewiesen hat, ist dieser Einwand unzutreffend, denn die Steuer ist keineswegs entfallen. Sie entsteht nach der Neuregelung in § 38 EnergieStG lediglich nicht bereits beim Import und wird deshalb in der Lieferkette weitergegeben, sondern sie entsteht dadurch,

dass Energie zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, wobei Steuer-schuldner der Endlieferant ist, so dass die Klägerin die Steuer, die der Höhe nach un-  
verändert geblieben ist, direkt abführen muss. Diese Steuer ist demnach entgegen den  
Behauptungen des Beklagten kostenneutral.

Hinsichtlich des aufgrund ausreichenden Bestreitens des Beklagten erforderlichen  
Nachweises hat das Amtsgericht, wie es der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes  
entspricht, sich nicht mit dem vorgelegten Testat der Wirtschaftsprüfer PriceWaterhou-  
seCoopers vom 04.06.2008 begnügt, sondern im Termin am 30.07.2009 die sachver-  
ständigen Zeugen Geerdes (Wirtschaftsprüfer) und Fausten (Mitarbeiter der Klägerin)  
vernommen und das Ergebnis der Beweisaufnahme gewürdigt.

Das Berufungsgericht hat die im Rahmen der Beweiserhebung vom erstinstanzlichen  
Gericht festgestellten Tatsachen der eigenen Entscheidung zugrunde zu legen, soweit  
nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung der Tatsachen  
begründen und diese verfahrensfehlerhaft war, § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Vorliegend be-  
gegnet die Tatsachenfeststellung des Amtsgerichts keinen rechtlichen Bedenken. Die  
Beweiswürdigung des Amtsgerichts, welche gemäß § 529 Abs.1 ZPO im Berufungsver-  
fahren **nur eingeschränkt** zur Überprüfung steht, ist widerspruchsfrei und verstößt we-  
der gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze. Das Amtsgericht hat dargelegt,  
dass und warum es sich durch die Aussagen der Zeugen Geerdes und Fausten von  
dem Wahrheitsgehalt der Behauptungen der Klägerin hat überzeugen lassen und  
warum die vom Beklagten vorgebrachten Einwendungen nicht geeignet sind, vernünfti-  
ge Zweifel zu begründen.

Der Einwand der Berufung, die erstinstanzlichen Feststellungen seien unzureichend, um  
überhaupt eine Billigkeitsprüfung der jeweiligen Tarifsteigerungen vornehmen zu kön-  
nen, geht damit fehl, denn das Amtsgericht ist unter Beachtung des im Zivilprozess gel-  
tenden Beibringungsgrundsatzes exakt entsprechend der Rechtsprechung des Bundes-  
gerichtshofs verfahren, hat die gebotene Beweisaufnahme durchgeführt, ohne ein not-  
wendiges und angebotenes Beweismittel zu übergehen, und hat das Beweisergebnis  
bewertet. Den lediglich von Seiten der Klägerin und nur hilfsweise angetretenen Sach-  
verständigenbeweis hat das Amtsgericht zu Recht nicht eingeholt, nachdem es bereits  
aufgrund der Vernehmung der sachverständigen Zeugen überzeugt und Gegenbeweis  
von Seiten des Beklagten nicht angetreten war. Soweit der Beklagte nunmehr die Nicht-

einholung eines Gutachtens rügt und jetzt erstmals die Einholung eines Gutachtens beantragt, ist dies gemäß § 531 Abs. 2 ZPO nicht mehr zu berücksichtigen.

Soweit die Berufung schließlich geltend macht, das Amtsgericht habe das Recht deshalb fehlerhaft angewendet, weil es für die Prüfung der Preisanpassungen keinen individuellen Prüfungsmaßstab angewandt habe, so ist dieser Einwand nicht nachvollziehbar: das Amtsgericht hat zu den konkreten Behauptungen der Klägerin zu ihren Tarifen und ihren Einstandspreisen Beweis erhoben, wohingegen der Beklagte mit einem Gutachten eines Dipl. Ing. Gunnar Harms vom April 2009 argumentiert hat, welches im Auftrag der Fraktionsgeschäftsführung der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen erstellt worden ist und sich an keiner einzigen Stelle mit den konkreten Verhältnissen bei der Klägerin beschäftigt, also gerade nicht einen individuellen Prüfungsmaßstab anwendet.

3.2. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen können schließlich auch die umfangreichen Tatsachenbehauptungen, welche erstmals in der Berufungsbegründung enthalten sind, insbesondere zur Frage Marktmissbrauch und unwirtschaftlicher Gaseinkauf, gemäß § 531 Abs. 2 ZPO im hiesigen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden, dies unabhängig von der Frage, ob insoweit im Berufungsverfahren schlüssiger Sachvortrag seitens des Beklagten gehalten worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Ziffer 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Zulassung erfordert: das Berufungsgericht hat hier lediglich die Vorgaben des Bundesgerichtshofs aus sämtlichen in diesem Gerichtsverfahren zitierten Entscheidungen umgesetzt und, soweit die Parteien hinreichenden und im Berufungsverfahren berücksichtigungsfähigen Sachvortrag gehalten haben, diesen anhand der Vorgaben rechtlich bewertet.

Oltmanns  
Vors. Richterin am  
Landgericht

Wezel  
Richterin am Landgericht

Hausmann  
Richterin am Landgericht